Direkt an der Autobahn A7 ist die Autobahnmeisterei mit den dazugehörigen Wohnungen angeordnet.

In der Vergangenheit wurde im Gemeindegebiet in unterschiedlichen Bereichen Bodenabbau zur Gewinnung von Kiesen und Sanden betrieben. Im Zuge dieser Abbaumaßnahmen entstanden u.a. auch die Teiche im Gemeindegebiet, die alle drei künstlichen Ursprungs sind. Es wird angenommen, daß auch das heutige Freibad in der Gemeinde durch Sand- und Kiesentnahme entstanden ist. Zudem wurde im "Brook" und "Hasselhorn" Mergelabbau betrieben, worauf die zahlreichen Mergelkuhlen noch heute hinweisen. Im Bereich der Moore wurde in der Vergangenheit Torf abgebaut (Dickmoor).
Heute bestehen in der Gemeinde keine für den Rohstoffabbau bewirtschaftetet Flächen mehr. Für den nordöstlichen Bereich des Gemeindegebietes ist im Landschaftsrahmenplan ein Gebiet mit oberflächennahen Rohstoffen (Sand und Kies) verzeichnet. Das Gebiet ist hauptsächlich auf den nördlich und östlich gelegenen Nachbargemeinden dargestellt. Für Rohstoffabbauvorhaben sind Genehmigungsverfahren einzuleiten, in denen die Nachbargemeinden beteiligt werden.

1.4.4 Erholung und Touristik

Krogaspe liegt unmittelbar südlich des Naturparks Westensee.
Der „Ochsenweg" als überregionaler Rad- und Wanderweg von Hamburg nach Dänemark verläuft südlich der Bahnlinie von Neumünster kommend über den Aalbeksweg am Heinrichshof vorbei nach Timmaspe. Aus dem Radwegkonzept des Kreises Rendsburg-Eckernförde verläuft ein Radwanderweg, der bei der Bahnbrücke der K 68 vom Ochsenweg abzweigt und dann über die Ortslage Krogaspe und entlang der K 11 nach Timmaspe führt.
Am Aalbeksweg liegt der gewerblich betriebene „Forellensee Krogaspe". Das Angelgewässer wird von Anglern aus einem weiteren Umfeld aufgesucht. Zwei weitere Angelseen in der Gemeinde werden durch Angelsportvereine genutzt.
Der in Entwicklung befindliche „Öffentliche Golfplatz Krogaspe" liegt ebenfalls am Aalbeksweg unweit des Forellensees
Als Naherholungsräume für die Bevölkerung der Ortschaft Krogaspe gelten vor allem die Flächen nordwestlich und nordöstlich des Dorfes, da diese sowohl für Fußgänger als auch für Radfahrer problemlos erreichbar sind, da hier keine Hauptverkehrswege verlaufen. Der mittelbar nördlich des Gemeindegebietes gelegene Naturpark Westensee erweitert den Naherholungsraum.
Im südlichen Gemeindegebiet befinden sich als Erholungsraum zwar der Ossenweg als landesweit bekannter Rad- und Wanderweg und der in Realisierung befindliche Golfplatz, die jeder für sich für die touristische Bedeutung von Krogaspe großes Gewicht haben, jedoch für die gemeindliche Bevölkerung aufgrund der wenigen Querungsmöglichkeiten der B 205 (ohne Fusswege) sowie der Bahntrasse und der dadurch entstandenen starken Trennwirkung als dorfnaher Erholungsraum nicht so attraktiv ist. Zudem ist die fußläufige Erreichbarkeit des vorgenannten Bereiches wegen der wenigen v.g. Querungsmöglichkeiten schlechter als die der Erholungsflächen im nördlichen Gemeindegebiet.
Im Rahmen der Dorfentwicklung wurde für Krogaspe die Entwicklung eines örtlichen Wanderwegsystems begonnen, das aus vorgenannten Gründen überwiegend im nördlichen Gemeindegebiet entstehen soll. Aus diesem Konzept wurde

ein Rundwanderweg nordöstlich des Dorfes als Planung in den festgestellten Landschaftsplan übernommen. Das Wegenetz soll aufgrund der Bedeutung der dorfnahen Flächen und der möglichen Erholungsnutzungen sowie der Entwicklungspotentiale in dem Bereich Erholung und Tourismus weiter entwickelt werden (s. Anlage A1). Die Gemeinde sieht allerdings nur die Möglichkeit die Wanderwege im Einvernehmen mit den Eigentümern auszubauen. Das Ziel bleibt aber die in der Anlage A1 dargestellten dorfnahen Erholungsräume, gem. dem Dorfentwicklungsplan, mit einem geschlossenen Wanderwegsystem zu erschließen.
Der folgende Auszug aus dem Dorfentwicklungsplan (Dorfentwicklung Krogaspe – öffentliche Maßnahme Ö12) enthält die vorgesehene Trassenführung.

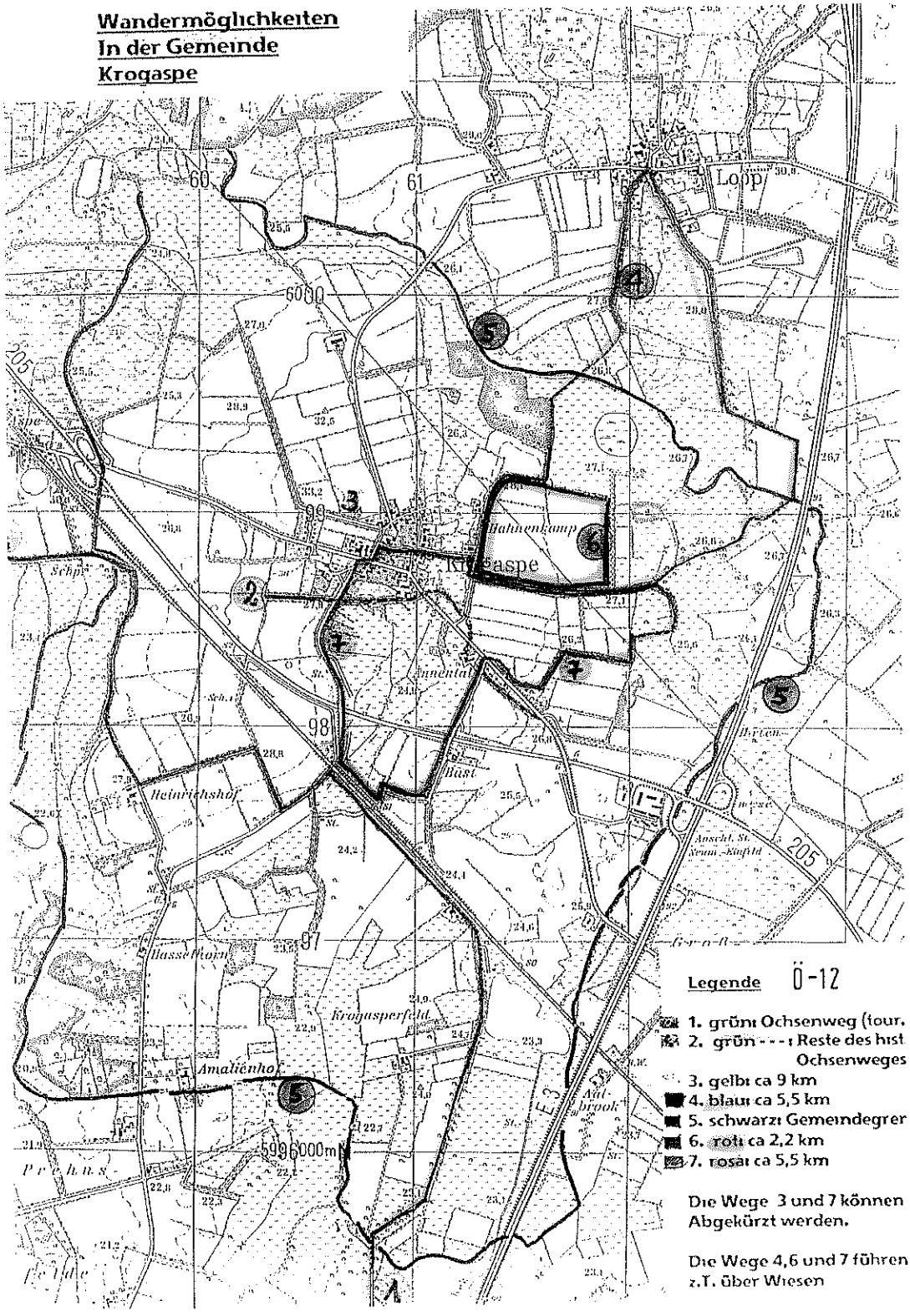

1.4.5 Verwaltung

Die Amtsverwaltung Krogaspes befindet sich in Nortorf. Die Gemeinde wird über das Amt Nortorf-Land verwaltet.

1.4.6 Finanzhaushalt der Gemeinde

Aus dem Vorbericht zum Haushaltsplan der Gemeinde Krogaspe für das Haushaltsjahr 1998:

Entwicklung der Steuereinnahmen und der Finanzzuweisungen sowie der Umlagen in den letzten drei abgeschlossenen Haushalts

Haushaltsjahr	1994 DM	1995 DM	1996 DM	1997 DM	1998 DM
Grundsteuer A	26.744	26.129	26.462	26.100	23.600
Grundsteuer B	24.421	25.155	24.594	24.400	25.700
Gewerbesteuer	2.913	5.917	8.587	1.000	1.600
Hundesteuer	1.406	1.340	1.343	1.400	1.400
Anteil an der Einkommenssteuer	285.374	283.547	256.334	248.500	241.500
Anteil am Sonderausgleich EkSt	-	-	19.392	17.900	-
Familienleistungs-ausgleich	-	-	-	-	18.600
Umsatzsteueranteil	-	-	-	-	2.400
Allg. Schlüssel-zuweisungen	129.780	127.752	118.836	111.024	130.600
Sonderschlüssel-zuweisungen	30.540	26.628	19.872	16.716	29.500
Allg. Deckungsmittel	501.178	496.468	475.420	447.040	474.900
Kreisumlage	133.403	136.695	135.693	132.300	133.000
Amtsumlage	107.202	75.913	75.358	81.600	82.000
Zusatzamtsumlage	8.004	45.157	38.285	43.200	43.400
Gewerbesteuerumlage	40	1.238	2.766	300	600
Ausgaben	248.649	259.003	252.102	257.400	259.000
Überschuß bei Abschnitt 90	252.529	237.465	223.318	189.640	215.900

Grundsteuer A - für landwirtschaftliche Betriebe
Grundsteuer B - für Grundstücke

Gewerbesteueraufkommen

Von 17 Gewerbebetrieben zahlten 1996

12 Betriebe (70,59 %) keine Gewerbesteuer
2 Betriebe (11,76 %) bis 1 000 DM
3 Betriebe (17,65 %) von 1 001 DM bis 10 000 DM,
0 Betriebe (0,00 %) von 10 001 DM bis 100 000 DM,
0 Betriebe (0,00 %) über 100 000 DM
---------- Gewerbesteuer jährlich
17 Betriebe (100 %)

Entwicklung der allgemeinen Rücklagen

31.12.1994	1.298.964,05 DM
31.12.1995	1.204.400,00 DM
31.12.1996	1.224.422,07 DM
31.12.1997	1.113.422,07 DM
31.12.1998	1.038.322,07 DM

Entwicklung des Vermögens in den letzten drei abgeschlossenen Haushaltsjahren, im Vorjahr und im Haushaltjahr

31.12.1994	97.163,00 DM
31.12.1995	90.825,00 DM
31.12.1996	94.267,00 DM
31.12.1997	89.589,00 DM
31.12.1998	87.589,00 DM

Entwicklung der Gebühren, Entgelte und zweckgebundenen Abgaben in den letzten drei Haushaltsjahren, im Vorjahr und im Haushaltsjahr

Abschn.	Art	1994 DM	1995 DM	1996 DM	1997 DM	1998 DM
464	Ben.-Geb.	40.794	44.101	44.408	45.000	46.000
70	Abwasserabg.	10.830	10.530	10.860	12.700	12.600
75	Friedhof	2.751	1.766	2.276	1.700	2.000

Darstellung der im Haushaltsjahr geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie ihre finanziellen Auswirkungen auf die folgenden Jahre

1.	Baumaßnahmen Kindergarten	5.000,00 DM
2.	Anschluß Erdgas für das Sportheim und Ballfangzaun	10.000,00 DM
3.	Schwarzdeckenerneuerung	170.000,00 DM

Die Gemeinde hat ein umfangreiches, überwiegend in Schwarzdecken und Betonspurbahnen befestigtes Wirtschaftswegenetz in einer Länge von 22,5 km zu unterhalten.

Freier Finanzspielraum (DM / TDM)

lfd. Nr.	Bezeichnung	Grupp. Nr.	Haushaltsjahr 1996	1997	1998	1999	2000	2001
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Zuführung zum Vermögenshaushalt	86	164	54	43	55	53	52
2	Abzusetzen: ordentliche Tilgung	97 ohne 978	0	0	0	0	0	0
3	Abzusetzen: Zuführung zur Sonderrücklage § 19 Abs. 4 S. 2 Nr. 1	91	0					
4	Finanzspielraum	–	164	54	43	55	53	52
	407	DM/EW	402,95	132,68	105,65	135,14	130,22	127,76

1.5 Flächennutzungsstruktur

Wie bereits vorab ausführlich erläutert, dominiert bei der Flächennutzung im Gemeindegebiet entscheidend die landwirtschaftliche Nutzung. Der Flächenanteil liegt hier bei ca. 90%. Bei einer Gemeindegröße von 1.143 ha werden 1.030 ha (einschließlich 30 ha Moor- und 5 ha Heideflächen) landwirtschaftlich genutzt.

Die Waldflächen, ca. 45 ha, machen nur einen geringen Anteil von ungefähr 4% aus, die Wasserflächen nehmen nur einen sehr geringen Anteil ein (ca. 2%, das sind ca. 14 ha). Die Verkehrsflächen haben einen relativ großen Anteil und betragen insgesamt ca. 58 ha. Die übrigen Flächen sind Siedlungsflächen mit Siedlungsgrün.Davon sind ca. 25 ha Gebäudeflächen, 2 ha sind Betriebsflächen (als Abbauland), 2 ha dienen der örtlichen Erholungsnutzung, 1 ha wird als Friedhof genutzt und ca. 5 ha werden als Umland bezeichnet (Angaben des Statistischen Landesamtes Schl.-H. , 1997).

1.6 Altlastenverdächtige Flächen

Gemäß Erlaß des Innenministers sind altlastenverdächtige Flächen im Flächennutzungsplan zu kennzeichnen.
Mit Schreiben vom 13.07.1999 des Umweltamtes der Kreises Rendsburg-Eckernförde wurden zwei Altlastenstandorte im Gemeindegebiet benannt und wie folgt beschrieben:

Standort 1: Hasselhorn

- Lage der Altablagerung: Gemarkung Krogaspe, Flur 6, Flurstück 38
- Ablagerungszeitraum: 1972 bis 1982
- Ablagerungsmenge: ca. 4.000 m³
- Abgelagerte Abfälle: Hausmüll undBauschutt
- Fläche der Ablagerung: ca. 0,4 ha
- Bewertung der Wasserbehörde: Klasse II, Bewertungszahl 37
- Überwachung: keine

Standort 2: Formsand Stock Guss

- Lage der Altablagerung: Gemarkung Krogaspe, Flur 2, Flurstück 3/1
- Ablagerungszeitraum: 1972 bis 1974
- Ablagerungsmenge: ca. 1.320 m³
- Abgelagerte Abfälle: Formsand
- Fläche der Ablagerung: ca. 0,3 ha
- Bewertung der Wasserbehörde: Klasse III, Bewertungszahl 25
- Überwachung: keine

1.7 Ausstattung und Versorgung des Raumes, Infrastruktur

1.7.1 Örtliche Funktion

Nach der landesplanerischen Konzeption sollen in den Gemeinden in ländlichen Räumen Maßnahmen insbesondere zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft vordergründig behandelt werden. Darüber hinaus ist es jedoch auch wichtig, daß die Gemeinde in den kommenden Jahren zur Stärkung der Wohnfunktion im Bereich der Infrastruktur Verbesserungen einleitet und durchführt. Aufgabe des Flächennutzungsplanes ist es, diesbezüglich durch Nutzungsbestimmung und Vorbereitung von Bauerwartungsland ein ausreichendes, dem örtlichen Eigenbedarf entsprechendes Entwicklungs-potential für die kommenden 10 bis 15 Jahre zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sind die im Ort ansässigen Handwerks- und sonstigen Betriebe zu stärken und in ihrer Entwicklung zu fördern, auch um das Arbeitsplatzangebot in der Gemeinde zu halten.

Die Versorgung der Wohnbevölkerung wird durch die nahegelegenen zentralen Orte (Neumünster und Nortorf) sichergestellt. Krogaspe kommt als Gemeinde des Nahbereichs von Neumünster als Standort für einzelne Naherholungseinrichtungen eine Eignung zu. (Regionalplan Kap. 6.5.2).

1.7.2 Soziale Einrichtungen

Als soziale Einrichtung in der Gemeinde besteht seit 25 Jahren ein Kindergarten, der im ehemaligen Schulgebäude sein Domizil gefunden hat.
Darüber hinaus existieren Vereine und Verbände in der Gemeinde, die Möglichkeiten für gemeinsame Aktivitäten bieten, z.B. die örtliche freiwillige Feuerwehr, der Sportverein FC Krogaspe, der Ringreiterverein, der Verein des Vogelschießens, der Jagdverein, der Angelverein, der Sparclub, der Bauernverband, der Modellsportclub, die Theatergruppe, die christliche Begegnungsstätte.

1.7.3 Kulturelle Einrichtungen

Im Gemeindegebiet sind keine kulturellen Einrichtungen vorhanden. Die Städte Neumünster und Kiel bieten jedoch ein vielfältiges kulturelles Programm, so daß die Gemeinde diesbezüglich nicht unterversorgt ist.

1.7.4 Einrichtungen des Gesundheitswesens

Die gesundheitliche Versorgung wird durch das Krankenhaus in Neumünster und die Universitätsklinik in Kiel sowie zahlreiche Praxen und gesundheitliche therapeutische Einrichtungen in den Städten sichergestellt.

1.7.5 Kinderbetreuung, Erziehung und Ausbildung

Wie bereits vorab genannt, unterhält die Gemeinde im alten Schulgebäude einen Kindergarten mit 40 Plätzen, der auch von Kindern aus den Nachbargemeinden Loop und Timmaspe besucht wird.

Grundschüler besuchen die Schule in Timmaspe. Die Gemeinde ist Mitglied des Schulverbandes Nortorf als Träger der Hauptschule. Realschüler orientieren sich nach Nortorf und Neumünster; Gymnasien und weiterführende Schulen sowie berufsbildende Schulen befinden sich in Neumünster.
Seit 1991 hat die Gemeinde Gastschulbeiträge für ihre Schüler zugunsten der Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien in den Nachbarstädten zu übernehmen.

Die Schülerbeförderung erfolgt über das Netz des ÖPNV.

1.7.6 Kirchen und kirchliche Einrichtungen

Die Gemeinde Krogaspe gehört der Kirchengemeinde Nortorf an.
Die Gemeinde unterhält einen eigenen Friedhof im Ortszentrum von Krogaspe.

1.7.7 Einrichtungen für Freizeit und Erholung

Für Sport- und Freizeitaktivitäten stehen ein gut ausgebauter Sportplatz mit einem Sportheim zur Verfügung. Der Sportverein bestimmt das Vereinsleben in Krogaspe. Eine Erweiterung des Sportplatzes um ein weiteres Spielfeld mit Beleuchtung ist im Jahre 1997 vorgenommen worden. Darüber hinaus befindet sich eine Trainingsrasenfläche in der Ortsmitte an der Straßeneinmündung K 68 auf K 11 , für die im Rahmen der Dorfentwicklung Konzepte zur Neugestaltung und Ergänzung der Funktionen um Spiel- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche erarbeitet wurden.
Daneben steht ein Freibad für die Einwohner in Krogaspe zur Verfügung.
Die Gemeinde plant, eine geeignete Fläche für eine Golfplatznutzung auszuweisen. (s. Ziff. 3.10).

1.8 Verkehr

1.8.1 Individualverkehr

Die Hauptverkehrsachse im Gemeindegebiet ist die Bundesstraße 205. Diese stellt in westlicher Richtung die Verbindung zum Unterzentrum Nortorf und in östlicher Richtung die Anbindung an die Autobahn A7 und an Neumünster her. Die B 205 führt weiträumig an der bebauten Ortslage von Krogaspe vorbei. Die Autobahnabschnitte der A7 verlaufen an der östlichen Gemeindegebietsgrenze, ca. 1,5 km von

der bebauten Ortslage entfernt. Die Anbindung an diese Bundesstraße besteht über die Kreisstraße 11 in Richtung Nortorf. Über die Kreisstraße 9 ist der Ortsteil Krogaspe mit der Nachbargemeinde Loop verbunden, über die Kreisstraße 68 mit Wasbek. Wichtigste Verkehrsverbindung ist die Kreisstraße 11, die den Ortsteil Krogaspe mit Neumünster verbindet.

Eine Beeinträchtigung durch Emissionen, Fahrgeräusche und Bewegungen ist mit der A7 für den Ortsteil Krogaspe verbunden. Insbesondere die leicht erhöhte Lage des Autobahnabschnittes bedeutet eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ist bis zur Hauptortslage wahrnehmbar. Auch die anderen Verkehrsadern (Straßenverkehrsflächen und die elektrifizierte Bahnlinie) führen durch ihre starke Trennwirkung zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Umwelt und die Bevölkerung im Ort und in den bebauten Lagen im Außenbereich.

1.8.2 Öffentlicher Personennahverkehr

Die Anbindung des Ortes Krogaspe an die Städte Nortorf und Neumünster erfolgt über die Verkehrsbetriebe Autokraft Rendsburg. Über diese erfolgt auch die Schülerbeförderung.

Durch das Gemeindegebiet verläuft die Bahnlinie Neumünster-Rendsburg. In der Zeit der dänischen Herrschaft um 1840 wurde diese Eisenbahnstrecke von Altona über Neumünster, Rendsburg bis Flensburg bereits ausgebaut. An dieser Strecke wurde der Bahnhof Aspe an der Feldmarkgrenze zwischen Timmaspe und Krogaspe intensiv genutzt.
Heute besitzt Krogaspe selbst keinen Haltepunkt. Anschluß an das Bahnnetz besteht über die Bahnhöfe in Neumünster und Nortorf.

1.8.3 Radwegenetz, überörtliche Wanderwege

Straßenbegleitende Radwege sind entlang der Kreisstraße 11 vorhanden. Insgesamt sind Radwegeverbindungen bedarfsgerecht ausgebaut. Ein weitere Radweganbindung entlang der K 68 nach Wasbek würde seitens der Gemeinde begrüßt werden; eine Darstellung im Landschaftsplan ist bereits erfolgt. Dies liegt allerdings im Aufgabenbereich des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Im Zuge der Dorfentwicklungsplanung wurde an der Entwicklung eines Rad- und Wanderwegnetzes gearbeitet. Die erneute Diskussion in Zusammenhang mit der Erstellung des Landschaftsplanes führte konkret zur Entwicklung eines geplanten Rundweges östlich des Ortsteiles Hahnenkamp. Die Gemeinde plant die weitere Entwicklung von Wegen nach Loop, im Bereich des Dickmoores sowie östlich Hahnenkamp nahe beim geplanten Windpark. (s. Ziff. 3.9 und Anlage A1). Diese weitere Entwicklung von Wanderwegen soll aber nur mit der Zustimmung der Grundeigenümer erfolgen.
Teile dieser Entwicklungsvorgaben sind in den Flächennutzungsplanung sowie in den Landschaftsplan aufgenommen worden.

U.a. ist der historische Ochsenweg eine überregional bedeutende Wanderwegeverbindung.

1.9 Ver- und Entsorgung

1.9.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung in der Gemeinde Krogaspe wird seit dem Jahre 1996 durch eine zentrale Wasserversorgungsanlage sichergestellt, die von den Stadtwerken Neumünster GmbH betrieben wird.

1.9.2 Abwasser

Die derzeitige Planung der Ortsentwässerung (Schmutz- und Regenwasserentsorgung) wird gemeinsam für die Gemeinden Krogaspe Timmaspe durchgeführt. Es handelt sich um eine getrennte Kanalisation; das Schmutzwasser verläuft von Timmaspe über Krogaspe zum Klärwerk in Neumünster.

Die Hofstellen im Außenbereich besitzen Hauskläranlagen, die teilweise nachgerüstet werden müssen und dem heutigen Stand der Technik nicht mehr entsprechen.

1.9.3 Oberflächenwasser

Das Regenwasser der Ortschaften Timmaspe und Krogaspe wird über die Regenwasserkanalisation durch Vorfluter in den Eckbeek geleitet. Für die Unterhaltung der Vorflut sind die WBV (siehe unter Fließgewässer) zuständig.

1.9.4 Elektrizität, Gas

Die Elektrizitätsversorgung erfolgt im gesamten Gemeindegebiet über die Stadtwerke Neumünster. Im östlichen Gemeindegebiet, von Süd-Ost nach Nord-West verlaufend, befindet sich eine oberirdische 110KV-Leitung.

Im Zuge des Ausbaus der zentralen Wasserversorgung erstellte die Schleswag ein Erdgasnetz. Im westlichen Gemeindegebiet befindet sich eine unterirdische Gasleitung, deren Verlauf von Süden nach Norden nördlich des Heinrichshof nach Westen verschwenkt. Die öffentlichen Gebäude in der Gemeinde sind bereits seit 1997 an dieses Netz angeschlossen.

Eine Bahnstromtrasse, von Neumünster kommend und anfangs parallel zur Bahntrasse verlaufend, dann in Richtung Westen abschwenkend (über den geplanten Golfplatz hinweggehend) verläuft oberirdisch im südlichen Gemeindegebiet. Eine weitere Bahnstromtrasse verläuft in Nord-Süd-Richtung durch das Gemeindegebiet östlich der A7

Die im Eigentum der SCHLESWAG AG stehende unterirdische Mineralölleitung Ascheberg - Hemmingstedt durchquert das Gemeindegebiet von Osten nach Westen nördlich der Ortslage. Zu dieser ist ein Schutzstreifen von 6 m einzuhalten, der von Bebauung und tiefwurzelndem Bewuchs freizuhalten ist.

1.9.5 Müllentsorgung

Die Abfallentsorgung erfolgt gemäß Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Rendsburg-Eckernförde durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rd.-Eck. (AWR). Glas, Papier und Kunststoffe werden gem. Satzung gesondert gesammelt und der Wiederverwertung zugeführt.

2. Analyse

Die Bewertung der vorhandenen sozialen, wirtschaftlichen und strukturellen Verhältnisse in der Gemeinde bilden die Grundlage der Planung. Hierdurch wird der Handlungsbedarf in den einzelnen Bereichen aufgedeckt, Planungsabsichten formuliert und der Entwicklungsrahmen abgesteckt.

2.1 Funktion im größeren Raum, landesplanerische Zielsetzung

Wie bereits unter Ziff. 0.4 erläutert, sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Flächennutzungsplanung bindend. Demnach werden der Gemeinde Krogaspe als Rahmen für die künftige wohnbauliche Entwicklung ein Zuwachs von 20% des Wohnungsbestandes aus dem Jahre 1994/1995 nach Abzug der bisherigen Baufertigstellungen vorgegeben. Diese Wohnbauflächen-vorsorge soll zur Deckung des Eigenbedarfs erfolgen.
Dieser Rahmen ist durch die derzeitige Bautätigkeit bereits zu einem Teil ausgeschöpft (s. Ziff. 1.1.3). Die wohnbauliche Entwicklung in der Gemeinde, die aufgrund privater Initiativen für die Gemeinde bislang nicht steuerbar war, hat dennoch durch den Erwerb der Grundstücke an Nicht-Ortsansässige nicht zur Deckung des örtlichen Eigenbedarfs beigetragen. Daher besteht weiterhin eine große Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken. Die Gemeinde wird künftig, insbesondere durch die Bauleitplanung, die ihr im Sinne der Planungshoheit zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel einsetzen, um dieser Nachfrage gerecht zu werden.

Zudem sollen nach Ziff. 7.1 Abs.5 LROPl (Landesraumordnungsplanung) alle Gemeinden eine Ihrer Funktion entsprechende bedarfsgerechte planerische Vorsorge für den Flächenbedarf von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben treffen. Da der Gemeinde aus landesplanerischer Sicht keine besondere Funktion zugewiesen wurde, ist eine Flächenvorsorge allein für die Ansiedlung ortsverträglicher und ortsangemessener Unternehmen zu betreiben, Erweiterungen bereits ortsansässiger Betriebe zu ermöglichen und planungsrechtlich vorzubereiten.
Eine solche Vorsorgeplanung ist auch positiv in Verbindung mit der weiteren wohnbaulichen Entwicklung zu sehen. Durch Entflechtung von Gemengelagen innerhalb der bebauten Ortslage Krogaspes könnten weitere Flächen künftig für eine Wohnnutzung zur Verfügung stehen.

Für die Gemeinde sind jedoch auch andere landesplanerische Zielsetzungen wichtig: Windernergieanlage (WEA), Erholungsfunktion in Zusammenspiel mit Schutz der Landschaft vor Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushalts. Bei letzteren kommt insbesondere der Beachtung des planerischen Ansatzes zur Vermeidung und zur Minimierung nicht vermeidbarer Eingriffe / Vorhaben eine hohe Bedeutung zu. Der landesplanerischen Zielsetzung zur Entwicklung einer Fläche für die Errichtung von WEA fällt in einen Bereich, der zwar bereits hohen Belastungen ausgesetzt ist (A 7, B 205, Bahnlinie, Überlandleitung, Funkmast), jedoch führen diese Nutzungen schon jetzt zu Störungen der Wohnqualitäten und der Erholungsnutzung in der Landschaft. Die bestehenden erheblichen Einschränkungen der Gemeinde würden noch verstärkt werden. Dies geht nicht mit dem gemeindlichen Ziel einher, die Erholungsnutzung in Dorfnähe zu entwickeln z. B. durch weitere Wanderwege. Die entlang des Ochsenwegs begonnene

Entstehung touristischer Ziele mit regionaler Wirkung könnte negativ beeinflusst werden.

2.2 Ortsbildanalyse

Auf die Veränderungen der Siedlungsstruktur ist bereits in Ziff.1.1.3 hingewiesen worden. Das ursprünglich nur landwirtschaftlich geprägte Ortsbild ist durch Wohnbebauung nach und nach ergänzt worden.
Der alte Dorfkern von Krogaspe ist auch heute noch deutlich erkennbar. In diesem Bereich befinden sich auch der Kindergarten im ehemaligen Schulgebäude als öffentliche, gemeinschaftlich genutzte Einrichtung. Die Hofstellen im Ortsbereich unterstreichen den dörflichen Charakter und prägen entscheidend das Ortsbild.
Die Wohngebiete am Ortsrand im Bereich Dohrkamp widersprechen dagegen der historisch gewachsenen Struktur des Ortes. Diese exponierte Lage ist durch die große Hauskoppel der angrenzenden Hofstelle begründet und wird durch die Grünflächen (Friedhof und Sportplatz) südlich davon noch verstärkt. Eine bauliche Entwicklung in dieser Ortslage in westlicher Richtung sollte nicht erfolgen, um einer Zersiedelung vorzubeugen. Vielmehr ist aus städtebaulichen Gründen eine bauliche Anbindung durch Verdichtung im Innenbereich planerisch zu verfolgen, um einen städtebaulichen Zusammenhang herzustellen. Im Bereich der Hofstelle befindet sich ein Storchennest. Die angrenzenden und derzeit noch unbebauten Koppeln werden durch den Landschaftsplan als Flächen für die nestnahe Nahrungssuche des Storches beurteilt. Da der Storch zu den geschützten Vogelarten zählt, überlegt die Gemeinde, eine Umsiedlung des Storchennestes zu versuchen. Dafür soll am Rande des Dorfes ein entsprechender Mast aufgestellt werden.

Der Ortsteil Hahnenkamp weist durch die auch naturräumlich unterstrichene Trennung von der bebauten Ortslage Krogaspes den Charakter einer Splittersiedlung auf. Die Niederungsbereiche der Eckbek bilden eine deutliche Zäsur zwischen dem Ortsteil Hahnenkamp und Krogaspe. Um einer weiteren Zersiedelung vorzubeugen, sollte eine bauliche Entwicklung am Hahnenkamper Weg nicht erfolgen. Durch einige positive Bauvorbescheide im Bereich des neuen Weges wird diese naturräumliche Zäsur jedoch nicht zu halten sein. Hier sollte zumindest planerisch Vorsorge geleistet werden, damit künftig nur eine einreihige Bebauung entlang des Neuen Weges erfolgen wird.
Die Ansiedlung Bast weist ebenso den Charakter einer Splittersiedlung auf. Nach den Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung ist eine Zersiedelung der Landschaft nachdrücklich zu vermeiden, so daß hier keine weitere bauliche Entwicklung planungsrechtlich vorbereitet werden sollte.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB soll der Flächennutzungsplan u. a. zum Wohl der Allgemeinheit dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Hierbei ist auch die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

Der festgestellte Landschaftsplan hat sich ausführlich mit der Situation auseinandergesetzt (s. Kap. C5 des Landschaftsplans), so dass für Krogaspe folgende Aspekte festzuhalten sind:
Zur Beachtung des Landschaftsbildes ist es im Rahmen des Planens wichtig, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft aufzunehmen und die Empfindlichkeit der Landschaft gegenüber den Auswirkungen eines Vorhabens aufzuzeigen. Die Standortauswahl sowie die Art und Weise der Vorhabensumsetzung orientieren sich demzufolge nicht an der Wertigkeit einer einzelnen Landschaft, sondern an den Auswirkungen, die ein Vorhaben auf die konkret betroffenen Landschaft haben wird.
Für Krogaspe bedeutet dies (wie bereits in Kapitel 2.1 dargelegt), dass die Errichtung von WEA in Krogaspe aufgrund der hoch aufragenden Anlagen ein Vorhaben sein wird, von dem erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgehen werden. In dem wenig reliefierten Gelände werden die bestehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Verkehrswege - zum Teil auf Dämmen, Überlandleitungen, Funkmast, vorhandene WEA im Norden des Dorfes) verstärkt. Die durch den Regionalplan festgelegte WEA-Fläche liegt bei überregionaler Betrachtung zwar scheinbar zweckmäßig außerhalb bisher ungestörter Räume in Nähe vorhandener Störungen. Jedoch ist die Gemeinde hier bereits erheblich belastet. Aus örtlicher Sicht und gemäß der gemeindlichen Zielsetzung besteht hier aus folgenden Gründen ein zu lösender Konflikt:

- Die Gemeinde ist bereits erheblichen Störungen ausgesetzt, deren Minderung entsprechend der Dorfentwicklungsplanung an der A7 mit Hilfe eines Pflanzstreifens angestrebt wird. Die Errichtung von WEA würde diesem Pflanzstreifen im Westen ein prägendes Bauwerk von der Ortslage aus gesehen wieder räumlich vorsetzen.
- Der Gemeindeteil östlich der Ortslage hat eine besondere Bedeutung für die wohnungsnahe Erholungsnutzung, da die Hauptverkehrstrassen (B 205, Bahnlinie, A7) als Trennlinien wirken für die Einwohner in anderen Gemeindeteilen kaum gut nutzbare Wegeverbindungen eröffnen. Ausweichräume sind nicht vorhanden.
- Die Gemeinde plant die Entwicklung von Wanderwegen westlich und östlich des Dorfes. In Verbindung mit Eignungsflächen für die Entwicklung eines Biotopverbundes besteht hier ein Zielkonflikt, da ein WEA-Park nicht für die Erholungsnutzung geeignet ist. Es kommt zu einer optischen Einengung des Landschaftsraumes und somit des Erholungsraumes. Daneben ist eine erhebliche Lärmentwicklung auf den Flächen zu erwarten, die von der Gemeinde gemäß Landschaftsplan für naturnahe Entwicklung vorgesehen sind (Ostermoor für die Entwicklung ökologisch hochwertiger Grünländereien mit Eignung als Wiesenvogellebensraum sowie naturnahe Entwicklung des Krogasper Grabens).
- Von der Ortslage aus ist der WEA-Planungsraum über die Eckbek-Niederung hinweg weitgehend frei einsehbar. Aufgrund der Höhe der WEA ist eine effektive Sichtverschattung nicht zu erwarten.

Der Landschaftsplan stellt deutlich heraus, dass in Krogaspe grundsätzlich solche Vorhaben vermieden werden sollen, die zu weiteren erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen und die als Belastung der natürlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit wahrnehmbar sind. Windenergieanlagen würden als weitere Belastung wahrnehmbar sein.

2.3 Erhaltung der natürlichen Grundlagen

Die Beurteilung der naturräumlichen Gegebenheiten und ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erfolgt im Rahmen der Aufstellung eines Landschaftsplanes. Nach Feststellung der v.g. Gegebenheiten und nach Darstellung der Vorrangflächen für den Naturschutz im Landschaftsplan greift das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG), so daß die v.g. nachrichtlich in den Flächennutzungsplan zu übernehmen sind, soweit sie städtebaulichen Belangen nicht entgegenstehen.
Die vorrangigen Flächen für den Naturschutz sind im § 15 LNatSchG verbindlich festgelegt:

- gesetzlich geschützte Biotope,
- Nationalparke, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile sowie Gebiete oder Flächen, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung erfüllen
- Entwicklungsgebiete oder -flächen für Nationalparke, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope und Biotopverbundflächen.

Bei Abweichungen zwischen städtebaulichen Vorstellungen und Vorgaben des Landschaftsplanes unterliegen derartige Entscheidungen einer Abwägung i. S. d. Baugesetzbuches. Es besteht demnach zunächst eine Bindung zwischen den Vorgaben des Landschaftsplanes im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Belange und den Darstellungen im Flächennutzungsplan. Die Gemeinde entscheidet im Rahmen der Abwägung (§ 1a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) darüber, ob und ggf. wie sie bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Inhalte eines Landschaftsplanes (oder Grünordnungsplanes) berücksichtigt. Abweichungen von den Ergebnissen der Landschaftsplanung sind nur zulässig, wenn dadurch die Ziele des Naturschutzes nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt werden oder andere Belange im Range vorangehen (§ 4 Abs. 3 LNatSchG). Zur Übernahme geeignet sind Inhalte, die für die Flächennutzungsplanung nach § 5 BauGB regelbar sind. Soweit die zur Übernahme geeigneten Darstellungen des Landschaftsplanes nicht als Darstellung in den Flächennutzungsplan übernommen werden, sind die hierfür maßgebenden Überlegungen im Erläuterungsbericht besonders darzulegen, und aufzuzeigen, wie Beeinträchtigungen der Natur vermieden und und unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden sollen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 LNatSchG). Eine Abweichung von parallel erstellten Landschaftsplänen zu Flächennutzungsplänen wird allerdings die Ausnahme sein. Der Landschaftsplan ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens den Planunterlagen des Flächennutzungsplanes beizufügen .... (Auszug aus dem Gemeinsamen Runderlaß des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998).
Die Entwicklungsziele für Natur und Landschaft stellt im einzelnen der Landschaftsplan dar. Durch die Übernahme in den Flächennutzungsplan werden die unter Ziff. 1 und 4 genannten Flächen planungsrechtlich für den Naturschutz vorbereitet, sie werden jedoch nicht aus der bisherigen Nutzung entlassen. Dies bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Eigentümers / Nutzungsberechtigten!

Auf Grundlage der Darstellung von Eignungsflächen im Landschaftsplan für Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wurden diese in den Flächennutzungsplan übernommen. Diese Flächen sollen zu einem Biotopverbund entwickelt werden. Konflikte bestehen hierdurch im Bereich von Verkehrswegen, die durchgängige naturnahe Strukturen entlang der Gewässerläufe trennen. Die bauliche Entwicklung am „Neuen Weg" hat zu einer Trennung der Eckbek-Niederung geführt. Die WEA-Fläche gemäß Regionalplan liegt in geringer Entfernung zu Maßnahmenflächen des Bereichs Ostermoor und am Krogasper Graben.
Der geplante Golfplatz wird voraussichtlich zu keinen Konflikten mit geplanten Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes führen.
Bei der Entwicklung von Wanderwegen wird darauf geachtet, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu schützender Lebensräume erfolgen.

Wie bereits vorab erläutert, bestehen in der Gemeinde keine Schutzgebiete und auch keine Entwicklungsgebiete mit Schutzstatus eines Landschaftsschutzgebietes oder Naturschutzgebietes.
Die Darstellung weiterer landschaftlich und ökologisch bedeutender Elemente erfolgt im Flächennutzungsplan außerdem auch nachrichtlich, soweit diese anderen Gesetzen unterliegen. Darunter fallen die Waldflächen (unterliegen dem Landeswaldgesetz), die in Abstimmung mit der Forstbehörde im Flächennutzungsplan in ihrem Bestand festzuschreiben sind. Desgleichen erfolgt die Darstellung von Gewässern. Insbesondere der Gewässerschutz-streifen (Erholungsschutzstreifen in 50 m Breite vom Gewässerrand) ist bei größeren Gewässern nachrichtlich zu übernehmen. Gesetzliche Regelungen erfolgen nach dem Wasserhaushaltgesetz.

2.4 Bevölkerungsentwicklung

Die Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung zeigen eine gleichbleibende Einwohnerzahl seit Anfang der 90er Jahre. Einer übermäßigen baulichen Entwicklung über den Eigenbedarf hinaus ist daher entgegenzusteuern. Aufgabe der Gemeinde ist es jedoch, entsprechend der Nachfrage Baugrundstücke vorrangig für Ortsansässige zur Verfügung zu stellen. Derzeit ist eine Abwanderung von ortsansässigen Bauwilligen zu bemerken, da bei dem auf privater Initiative beruhenden Verkauf von Grundstücken der Gemeinde bislang die Möglichkeit zur Steuerung bei der Grundstücksvergabe nicht gegeben war (s. auch Ziff. 2.1). Es besteht hier ein dringender Handlungsbedarf, diese Entwicklung durch den gemeindlichen Erwerb von Bauland aufzuhalten. Der Erwerb der Grundstücksflächen gestaltet sich aber als schwieriger Prozess, aus diesem Grunde sind nicht alle möglichen Flächen, die für eine Baulandausweisung in Frage kommen, im Flächennutzungsplan dargestellt. Diese Flächen werden bei einem möglichen Erwerb der Flächen dann im Zuge einer Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzend dargestellt.

2.5 Wirtschaftliche Entwicklung

Wie bereits vorab erläutert, wird eine ortsverträgliche, dem Eigenbedarf entsprechende wirtschaftliche Entwicklung in der Gemeinde von der Landesplanung mitgetragen.
Unter Berücksichtigung nachbarschaftlicher Belange und langfristig mit dem Ziel, ortsansässige Betriebe, die möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt Expansionsbestrebungen haben, was ggf. zwangsläufig zu einer Beeinträchtigung der schutzwürdigen Umgebung führen würde, auszusiedeln (Entflechtung von Gemengelagen) ist für die ferne Zukunft angedacht – jedoch noch nicht absehbar - , in exponierter Lage zum Ort Krogaspe unmittelbar angrenzend an die Autobahnmeisterei eine Fläche für gewerbliche Nutzung zur Verfügung zu stellen. Für diesen Fall würde eine Fortschreibung des F-Planes in Form einer 1. Änderung erfolgen.
Dieser Standort bietet gute Entwicklungschancen für bereits ortsansässige Betriebe: als Standortvorteil könnten hier Unternehmer auch die direkte Anbindung über die Bundesstraße an die Stadt Neumünster nutzen. Außerdem sind die infrastrukturellen Voraussetzungen besonders gut, da für die Autobahnmeisterei die erforderlichen Ausbaumaßnahmen (Erschließung, Ver- und Entsorgung) bereits erfolgt und damit vorhanden sind.
Ein zukünftiger bedeutender Wirtschaftsfaktor wird im Bereich Naherholung und Tourismus gesehen.

2.6 Erholung und Tourismus

Krogaspe liegt zwar außerhalb touristischer Konzentrationsräume, jedoch hat in den letzten Jahren eine deutliche positive Entwicklung in diesem Sektor stattgefunden. Überörtliche Bedeutung hat hierbei der „Ochsenweg", durch den mit steigender Tendenz vor allem Radwandergruppen das Gemeindegebiet besuchen. Anlaufpunkt ist bisher der Forellensee. Der in Planung befindliche Golfplatz wird sich zu einem weiteren wichtigen Anlaufpunkt entwickeln. Eine Ergänzung bildet der am Ochsenweg gelegene Heinrichshof als Direktvermarkter landwirtschaftlicher Produkte und Anbieter von Übernachtungsmöglichkeiten.
Es ist erkennbar, dass am Ochsenweg attraktive Stationen entstanden sind, die zu einer Fortentwicklung des Sektors führen werden. Die Lage Krogaspes unmittelbar westlich des Oberzentrums Neumünster und in einem räumlich schmalen Korridor zwischen den beiden Naturparken Westensee und Aukrug wird hier die Freisetzung weiterer Potenziale fördern.
Die positive Entwicklung touristischer Angebote mit überörtlicher Attraktivität wird vor allem zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation landwirtschaftlicher Betriebe führen, in dem zusätzliche Erwerbsquellen erschlossen werden.
Für die Ortschaft Krogaspe sind bereits Planungen zur Verbesserung der Wohnungsnahen Erholungsmöglichkeiten begonnen. Der Entwicklung weiterer Wege für die Bevölkerung und zur Verbesserung der fußläufigen Verbindungen z. B. nach Loop, Schülp und Timmaspe ist Ziel der Gemeinde (s. Anlage A1).
Neben der Sicherung der bestehenden Einrichtungen kommt daher der Wahrung landschaftlicher Erholungsqualitäten und der Entwicklung neuer Anlaufpunkte ein hohe Bedeutung zu. Östlich des Dorfes bestehen Konflikte mit der Planung zur Errichtung von Windkraftanlagen, da durch diese technischen Bauwerke aufgrund

der Höhenentwicklung, der Rotorbewegungen und der Lärmemissionen Beeinträchtigungen der landschaftsgebundenen Erholungsqualitäten zu erwarten sind. Der Konflikt wird durch bestehende Störungen durch die A7, die B 205, die Bahnlinie, die vorhandene WEA und eine Überlandleitung verschärft. Wegen räumlichen Trennwirkung der Verkehrstrassen bestehen für die ortsnahe Erholung keine Ausweichräume.

2.7 Golfplatz

Vor dem Hintergrund Erholung und Tourismmus ist auch die geplante Golfplatzanlage im Gemeindegebiet zu sehen.
Bei der Entwicklung des Golfplatzes ist zu beachten, dass die landschaftlichen Veränderungen so erfolgen, dass die Neugestaltung keine nachhaltigen Beeinträchtigungen auslöst. Insbesondere sind die vorhandenen wertvollen Lebensräume wie Geschützte Biotope, Waldflächen, Knicks und prägende Einzelbäume in die Platzgestaltung einzubeziehen. Hochbauliche Anlagen erfordern eine Lage im Bereich vorhandener Bebauungen.

2.8 Flächennutzungsstruktur

Die landwirtschaftliche Nutzung ist dominierend, der überwiegende Flächenanteil im Gemeindegebiet wird als Acker- oder Grünland genutzt. Der Hauptanteil wird auch in den kommenden Jahren als landwirtschaftliche Flächen bestehen bleiben, allerdings wird durch die Entwicklung des Golfplatzes in einem ca. 106 ha großen Bereich allein etwa 1/10 der bisherigen landwirtschaftlichen Fläche einer Nutzungsänderung unterzogen. Es handelt sich bei der Fläche für den Golfplatz im Wesentlichen um Flächen eines Hofes, der keinen Hofnachfolger hat. Zur Arrondierung der Flächen für den Golfplatz wird durch privatrechtliche Vereinbarungen ein Flächentausch zwischen mehreren Landwirten vorgenommen.

Die Relation zu den Siedlungsflächen wird sich lediglich geringfügig ändern, da die weitere Siedlungstätigkeit dem örtlichen Bedarf entsprechend erfolgen wird.

Durch den Landschaftsplan sind umfangreiche Biotopentwicklungsflächen und Biotopverbundflächen vorgeschlagen worden, die nach den geltenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen in den Flächennutzungsplan übernommen worden sind. Es handelt sich dabei insbesondere um Grünlandbereiche in Anbindung an bereits vorhandene Biotopflächen sowie um Begrünungsmaßnahmen an der A 7 (Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern als Sichtschutz) , z.T. in Verbindung zu bestehenden Waldparzellen.

2.9 Altlasten

Im Gemeindegebiet sind zwei im Altlastenkataster des Kreises eingetragenen Altablagerungen bekannt. Die Hausmüll- und Bauschuttablagerung im Wald bei Hasselholm ist mit einer Bewertungszahl 37 (Klasse II) eingestuft, die Ablagerung von Formsand einer Gießerei mit der Bewertungszahl 25 (Klasse III). Beide Altablage-

rungen werden nicht überwacht. Beeinträchtigungen und Konflikte können nicht ausgeschlossen werden. Zum einen können Altablagerungen zu Veränderungen des Untergrundes (durch Sackungen) führen, zum anderen stehen diese Flächen u.U. in Verbindung zu grundwasserführenden Schichten oder Fließgewässern, so daß eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann. Ein akuter Sanierungsbedarf besteht jedoch nicht. Beeinträchtigungen für die Bewohner Krogaspes sind nicht zu erwarten, da diese Flächen nicht für bauliche Nutzungen vorgesehen sind.

2.10 Versorgung der Gemeinde

Aufgrund des breit gefächerten Versorgungsangebotes in der nahegelegenen Stadt Neumünster ist die Versorgungssituation im Gemeindegebiet als ausreichend zu beurteilen. Wünschenswert wäre eine bessere Anbindung an die Umlandstädte durch den öffentlichen Personennahverkehr, eine häufigere Frequentierung wäre diesbezüglich erforderlich, um auch zu einer besseren Akzeptanz der Busverbindungen bei der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu führen (s. Ziff. 2.11)

2.11 Verkehr

Insgesamt ist das Straßennetz gut ausgebaut. Es besteht eine gute verkehrsmäßige Anbindung über Straßen des überörtlichen Verkehrs, insbesondere der Kreisstraße 11 und der Bundesstraße. Straßenbaumaßnahmen sind in den kommenden Jahren nicht vorgesehen. Handlungsbedarf besteht künftig in der Unterhaltung des gemeindlichen Straßennetzes.
Wie bereits unter Ziff. 2.9 geschildert, empfindet die Bevölkerung des ländlichen Raumes die Anbindung an den ÖPNV als unzureichend.

Die gute überörtliche verkehrliche Anbindung der Gemeinde hat jedoch deutliche Beeinträchtigungen für die Umwelt und die Bevölkerung zur Folge (durch Emissionen, Fahrgeräusche und Bewegungen). Der südliche Gemeindeteil wird durch etwa parallelen Verläufe der Bahnlinie und der B 205 abgetrennt, Hierdurch konzentriert sich die Raum für die örtliche Erholungsnutzung auf Außenbereichsflächen nordöstlich und nordwestlich des Dorfes Krogaspe. Als weitere Trennlinie besteht die A 7, die im Osten Teile des Gemeindebereichs für die örtliche Naherholung abtrennen.
Neben der rein sachliche Trennwirkung mindern vor allem Fahrzeugbewegungen und Lärmausbreitungen die Erholungsqualität der angrenzenden Flächen. Die Auswirkungen der Störungen, die bis zur Hauptortslage wahrgenommen werden und das Landschaftsbild erheblich stören, werden dadurch verstärkt, dass alle Hauptverkehrswege streckenweise auf Dämmen geführt werden. Die Gemeinde hat sich ausgehend von der Dorfentwicklung zum Ziel gesetzt, entlang der Westseite der A 7 eine Eingrünung zu entwickeln.

2.12 Ver- und Entsorgung

Schwerpunkt der gemeindlichen Aufgaben besteht angesichts der befristeten Einleitungserlaubnis für die vorhandenen "Bürgermeisterkanäle" in dem Bau einer zentralen Abwasseranlage bzw. eines Pumpwerkes mit Anbindung an das Klärwerk Neumünster sowie die Anpassung von Hauskläranlagen an die bestehenden Regeln der Technik.

2.13 Windkraft

Die Nutzung der Windenergie ist unverzichtbarer Bestandteil der schleswig-holsteinischen Energiepolitik. Ziel ist es, bis zum Jahr 2010 mindestens 25% des gesamten Strombedarfs im Lande durch Windenergie abzudecken. Die Verteilung von Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein wird unter den Gesichtspunkten der Windhöffigkeit, landschaftlicher Gegebenheiten und Netzanschlußkapazitäten vorgenommen.

Wie bereits unter Ziff. 0.4 erläutert, ist nach der Teilfortschreibung des Regionalplanes Planungsraum III westlich der A7 eine Eignungsfläche für Windkraftanlagen nach Berücksichtigung der unter Ziff. 7.6 Abs.2 LROPl genannten Grundsätze festgestellt worden.
Diese Flächen für die Nutzung von Windenergie haben die rechtliche Bindungswirkung eines Ziels der Raumordnung und Landesplanung und können daher im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinden nur aus landschaftspflegerischen, städtebaulichen oder anderen fachlichen Gründen angemessen, jedoch nicht auf Null, reduziert werden. Die gemäß Regionalplan festgelegte Eignungsfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen führt zu erheblichen Interessenüberschneidungen, da der Eignungsraum in einem Teil der Gemeinde liegt, der für die Gemeinde in mehrfacher Hinsicht bedeutend ist. Ausführungen hierzu sind in den folgenden Kapiteln bereits vorhanden:

- Kap. 0: die Gemeinde hat die Bedeutung der Erholungsqualitäten und Nutzungen erkannt und möchte diesen nicht entgegen wirken; die Erholungsfunktion soll gestärkt werden
- Kap. 2.2: Ortsbildanalyse und Kap. 2.6 Erholung und Tourismus: Der Standort der WEA ist zwar bereits vorbelastet, jedoch sind die Vorbelastungen so stark, dass weitere Belastungen so erheblich sein könnten, dass die Erholungsnutzung der Landschaft noch weiter eingeschränkt wird. Die WEA stehen in einer Sichtschneise zur Ortslage Krogaspe.
- Kap. 2.3: Der WEA-Standort liegt in Nähe zu Flächen, die für naturnahe Entwicklung vorgesehen sind (Ostermoor, Krogasper Graben). Durch die WEA entsteht ein Konflikt mit der Entwicklungsmöglichkeiten mit der Avifauna. Den naturnahen Flächen kommt eine erhebliche Bedeutung für den Naherholungsraum zu.
- Kap. 2.11: Die Gemeinde hat das Ziel, die A7 entlang der Westseite einzugrünen. Diese Maßnahme zum Sichtschutz und zur Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten im Landschaftsraum östlich des Dorfes wird durch die WEA erheblich eingeschränkt. Zum einen werden durch die WEA hohe technische Bauwerke mit erheblichen Lärmemissionen vor den Sichtschutz gestellt und zum anderen kann der abschirmenden Pflanzstreifen nur so schmal angelegt werden, dass keine Waldflächengröße angelegt wird. Ansonsten könnten die